Seniorenzentrum Emme
Gemeindeverband
Kirchberg BE

Pensionsvertrag

zwischen

Gemeindeverband Kirchberg, Seniorenzentrum Emme (SzE), Eystrasse 8, 3422 Kirchberg

(nachfolgend Institution genannt)

und

1. Bewohner/Bewohnerin

Vorname, Name: _____

Geboren am: _____

(nachfolgend der/die Bewohnende genannt)

Vertreten durch

Für den Fall, dass der/die Bewohnende urteilsunfähig ist, sind für den Abschluss dieses Vertrages sowie für die aus dem Vertrag resultierenden Rechte und Pflichten folgende Personen zur Vertretung berechtigt (Kaskadenordnung gemäss Art. 378 ZGB):

1. die in einem Vorsorgeauftrag oder in einer Patientenverfügung bezeichnete Person
2. der Beistand (mit schriftlicher Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde)
3. der Ehegatte oder der eingetragene Partner
4. die Person, welche mit dem/der Bewohnenden einen gemeinsamen Haushalt geführt hat und regelmässig und persönlich Beistand leistet
5. die Nachkommen, wenn sie dem/der Bewohnenden regelmässig und persönlich Beistand leisten
6. die Eltern, wenn sie dem/der Bewohnenden regelmässig und persönlich Beistand leisten
7. die Geschwister, wenn sie dem/der Bewohnenden regelmässig und persönlich Beistand leisten

Vorname, Name:

……..

Bei Ehepartnern wird je ein Pensionsvertrag pro Person erstellt.

1. Wohnobjekt

1.1 **Die/der Bewohnende zieht ab ……** (Datum) **in das Einzelzimmer Nr.…… ein und kann sämtliche Aufenthalts- und Freizeiträume mitbenutzen.**

Das Einzelzimmer verfügt über Wandschränke mit integriertem Tresor, einen Balkon (bei Zimmer 108/109, 208/209, 308/309, 123/24, 223/24 und 323/24 gemeinsame Nutzung mit Nachbarzimmer), Nasszelle mit Lavabo inkl. Frotteewäsche, Spiegelschank, Dusche und WC, Notrufanlage und ist unmöbliert. Es wird ein Pflegebett inkl. Bettwäsche vom Haus zur Verfügung gestellt.

Das Wohnobjekt wird in einem guten und sauberen Zustand übergeben. Allfällige Mängel werden schriftlich festgehalten.

Beim Eintritt in die Institution werden der/dem Bewohnenden folgende Schlüssel übergeben: Schlüssel Nr. …… Diese werden separat quittiert. Bei Verlust eines Schlüssels kann die Institution die Schlüssel, resp. das Schloss auf Kosten der Bewohnerin/des Bewohners ersetzen/ändern lassen.

1.2 Die/der Bewohnende kann Erneuerungen und Änderungen am Wohnobjekt nur in Absprache mit der Heimleitung vornehmen. Dies jedoch auf eigene Kosten und ohne Anspruch auf Entschädigung eines allfälligen Mehrwertes. Die/der Bewohnende geht mit dem Wohnobjekt sorgfältig um.

1.3 Die Institution stellt im Wohnobjekt Anschlussmöglichkeiten für Radio und Fernsehen zur Verfügung. Der Anschluss für TV sowie die Gebühren der Serafe sind im Pensionspreis inbegriffen. Es steht ein direkter Telefonanschluss inkl. Standard-Telefonapparat zur Verfügung. Der Telefonanschluss ist eine Nebenstelle unserer Anlage, die Telefonnummer im Zimmer lautet ……. Der Anschluss inkl. Standard-Telefonapparat und Gesprächsgebühren werden mit einer Pauschale von CHF 20.00 pro Monat verrechnet.

1.4 Der/die Bewohnende ist für die Sicherheit seiner/ihrer mitgebrachten Gegenstände selber verantwortlich und sorgt für den Abschluss einer Mobiliarversicherung. Persönliches Mobiliar, Hausrat und Wertsachen der Bewohnenden sind nicht durch die Institution versichert. Für Bargeld, persönliche Gegenstände und Wertsachen kann keine Haftung übernommen werden.
Der/die Bewohnende verpflichtet sich somit für den Abschluss respektive die Weiterführung einer Privathaftpflicht- und einer Einbruchsachversicherung.

1.5 Bei einer Kündigung ist das Wohnobjekt von der/dem Bewohnenden in gutem Zustand und vollständig geräumt abzugeben. Allfällige durch die/den Bewohnenden verursachte Schäden am Wohnobjekt können in Rechnung gestellt werden. Die Schlüssel sind der Institution abzugeben. Die Schlussreinigung wird gemäss der diesem Vertrag beiliegenden Preisliste verrechnet.

2. Tarife, Rechnungsstellung

2.1 Die Einstufung des Pflegebedarfs erfolgt mittels Einstufungssystem BESA. Die erste Einstufung erfolgt innerhalb der ersten 6 Wochen.
Die/der Bewohnende bzw. die gesetzliche Vertretung verpflichtet sich, den Heimtarif der jeweils gültigen Pflegebedarfsstufe gemäss der beiliegenden Preisliste zu bezahlen. Damit sind alle Leistungen abgegolten, die in der beiliegenden Übersicht für die in den Heimtarifen enthaltenen Leistungen aufgeführt sind.

2.2 Bei einer Einteilung in eine andere Pflegebedarfsstufe durch schriftliche Verordnung der Ärztin/des Arztes wird der Heimtarif gemäss der diesem Vertrag beiliegenden Preisliste sofort angepasst.

2.3 Änderungen der Heimtarife sind der Bewohnerin/dem Bewohner unter Einhaltung der vertraglich vereinbarten Kündigungsfrist schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

2.4 Die/der Bewohnende, bzw. die gesetzliche Vertretung, verpflichtet sich, bezogene Leistungen, die nicht im Heimtarif enthalten sind, gemäss der beiliegenden Preisliste zusätzlich zu bezahlen.

2.5 Während eines Spital- oder Kuraufenthaltes und bei Ferienabwesenheiten der Bewohnerin/des Bewohners wird gemäss der diesem Vertrag beiliegenden Preisliste Rechnung gestellt.

2.6 Für Leistungen der Akut- und der Übergangspflege stellt die Institution gestützt auf Artikel 7b Abs. 2 KLV sowohl dem Kanton wie auch dem Krankenversicherer des/der Bewohnenden jeweils den zu finanzierenden Anteil direkt in Rechnung.

2.7 Stirbt die/der Bewohnende, endet dieser Vertrag mit der Räumung des Zimmers, spätestens aber 30 Tage nach dem Todesstag. Bis zur Räumung des Zimmers wird den Erben eine Gebühr gemäss der diesem Vertrag beiliegenden Preisliste verrechnet. Wird das Zimmer nicht fristgerecht geräumt, ist die Institution berechtigt, auf Kosten der Erbschaft die Räumung des Wohnobjektes der/des Verstorbenen vorzunehmen und sämtliche Gegenstände auf Kosten der Erben zu lagern.

2.8 Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich. Die Zahlungsfrist beträgt 10 Tage ab Rechnungsdatum und wird mittels Lastschriftverfahren verrechnet.

2.9 Gerät die/der Bewohnende mit der Zahlung in Verzug, so hat sie/er einen Verzugszins von 1 % pro Monat zu leisten. Bei Zahlungsverzug ist die Institution berechtigt, den Vertrag sofort ohne Einhaltung der einmonatigen Frist zu kündigen (Art. 404 OR).

2.10 Der/die Bewohnende hat vor dem Eintrittsdatum eine unverzinsliche Anzahlung für die anfallenden Kosten für Pflege und andere Dienstleistungen von CHF 4‘600.-- zu hinterlegen. Diese Sicherheitsleistung wird an die Anspruchsberechtigten zurückerstattet, sobald alle offenstehenden Verpflichtungen nach Beendigung des Pensionsvertrages beglichen worden sind.

3. Datenschutz, Schutz bei Urteilsunfähigkeit, Beschwerden

3.1. Mit der Unterschrift gibt der/die Bewohnende das Einverständnis, das die persönlichen Daten über den Gesundheitszustand im Rahmen der Bedarfsklärung erhoben und elektronisch aufbewahrt werden.

3.2. Bei Vorhandensein eines elektronischen Patientendossiers (EPD) informiert der/die Bewohnende die Institution über deren Zugriffsrechte, damit diese über die für eine bestmögliche Pflege erforderlichen Dokumente verfügen und ihrerseits gemäss den Vorschriften zum EPD ihren Pflichten nachkommen kann. Dabei orientiert sich die Institution an der nationalen und kantonalen Gesetzgebung und den behördlichen Empfehlungen. Die Institution stellt sicher, dass persönliche Daten – auch bezüglich Patientendossier – gemäss der Datenschutzgesetzgebung verwaltet werden.

3.3. Durch die Unterschrift nimmt der/die Bewohnende Kenntnis davon und erteilt gleichzeitig sein/ihr Einverständnis dafür, dass die Institution in Einzelfällen und auf ein entsprechendes Begehren des Versicherers hin verpflichtet ist, dem Versicherer Akteneinsicht zu gewähren. Die Akteneinsicht dient zur Überprüfung der Rechnungsstellung, des Controllings und/oder der Feststellung des Leistungsanspruchs. Der/die Bewohnende hat das Recht, diese Akteneinsicht auf den Vertrauensarzt des Versicherers zu beschränken. Nimmt er/sie dieses Recht nicht wahr, kann die Institution der Administration des Versicherers die erforderliche Akteneinsicht gewähren. In diesem Falle entbindet der/die Bewohnende die Institution vom Arztgeheimnis und von der Schweigepflicht.

3.4. Der/die Bewohnende wird ermutigt, nicht aber verpflichtet, einen Vorsorgeauftrag oder eine Patientenverfügung zu errichten und den Inhalt der Institution zu übermitteln. Nur wenn die Institution den Inhalt kennt, kann sie auch dementsprechend handeln.

3.5. Die sich durch einen Vorsorgeauftrag legitimierende Person muss der Institution eine Kopie der Urkunde der Erwachsenenschutzbehörde aushändigen. In diesem Dokument sind die Befugnisse der bezeichneten Person aufgelistet. Das Vorhandensein eines Vorsorgeauftrages beim Zivilstandsamt oder die Kopie davon genügt allein noch nicht für die Legitimation der mit einem Vorsorgeauftrag betrauten Person gegenüber der Institution.

3.6. Die Erfolgschancen einer Reanimation nach einem Herz-Kreislauf Versagen sind sehr gering, besonders bei betagten Menschen. Entsprechend bekennt sich die Institution zum grundsätzlichen Verzicht auf Reanimationshandlungen, ausser dies werde von Bewohnenden ausdrücklich gewünscht und könne von der Institution im Einzelfall tatsächlich gewährt werden. Hingegen werden lindernde Behandlungen oder Betreuungen jederzeit bis zum Lebensende durchgeführt.

3.7. Der/die Bewohnende bzw. dessen/deren Vertretung nimmt zur Kenntnis, dass aktive Sterbehilfe und Beihilfe zum Suizid in den Räumlichkeiten der Institution untersagt sind. Ebenfalls sind Aktivitäten von Sterbehilfeorganisationen (wie Exit oder Dignitas) in der Institution nicht zugelassen.

3.8. Der/die Bewohnende erklärt sich mit der Verwendung von Fotos einverstanden, welche zum Beispiel an festlichen Anlässen aufgenommen werden, namentlich für Publikationen in Printmedien und online. Wird eine Verwendung nicht gewünscht, muss dies beim Eintritt mitgeteilt werden.

3.9. Die Institution verpflichtet sich, die Bewegungsfreiheit von urteilsunfähigen Bewohnenden nur einzuschränken, wenn weniger einschneidende Massnahmen nicht ausreichen oder von vornherein als ungenügend erscheinen. Auch müssen diese Massnahmen dazu dienen, eine ernsthafte Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität der Bewohnerin/des Bewohners oder Dritter abzuwenden oder eine schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens der Institution zu beseitigen.
Vor der Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird der Bewohnerin/dem Bewohner und einer allfälligen Vertretungsperson die Massnahme erklärt. In einem Protokoll werden der Zweck, die Art und die Dauer der Massnahme festgehalten. Die Vertretungsperson kann gegen diese Massnahme jederzeit bei der Erwachsenenschutzbehörde schriftlich, jedoch ohne Wahrung von Fristen, Beschwerde einreichen.
Die Institution verpflichtet sich, die Persönlichkeit der urteilsunfähigen Person zu schützen und fördert soweit als möglich Kontakte gegen Aussen. Die Institution ist verpflichtet, bei fehlender Betreuung die Erwachsenenschutzbehörde zu benachrichtigen.

3.10. Die/der Bewohnende kann sich formlos gegen unangemessene Behandlung beschweren. Bei Personen, die ihre Rechte nicht selber wahrnehmen können, steht dieses Recht ihren Angehörigen oder den mit ihrer gesetzlichen Vertretung betrauten Personen oder Behörden zu. Wenn die Zentrumsleitung nicht auf die Beschwerde eintritt, kann der/die Bewohnende an die BEKO (Betriebskommission) gelangen. Gegen Entscheide der Zentrumsleitung ist innert 30 Tagen ein Rekurs an die BEKO möglich. Entscheide der BEKO können innert 30 Tagen nach deren Bekanntgabe an den Verbandsrat des Gemeindeverbandes Kirchberg weitergezogen werden.
Findet die/der Bewohnende auch dort kein Gehör, steht als externe, unabhängige Beschwerdeinstanz die Bernische Ombudsstelle für Alters- und Heimfragen zur Verfügung.

4. Bestandteile des Vertrages, Inkrafttreten, Änderungen, Kündigung

4.1 Durch ihre Unterschrift bestätigt die/der Bewohnende bzw. die gesetzliche Vertretung den Erhalt der nachfolgenden Unterlagen, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bilden:

4.1.1 Die Preisliste für die Heimtarife der 13 Pflegebedarfsstufen inkl. Leistungen
4.1.2 Preise Dienstleistungen, welche nicht im Zentrumtarif enthalten sind und zusätzlich verrechnet werden.
4.1.3 Besondere Bestimmungen/Zentrumsordnung
4.1.4 Wissenswertes von A-Z

4.2 Änderungen der unter Ziffer 1 - 4 aufgeführten Vertragsbeilagen bleiben vorbehalten. Geänderte Unterlagen sind der/dem Bewohner/in mindestens 30 Tage vor deren Gültigkeit zu unterbreiten.

4.3 Dieser Vertrag stellt keinen Mietvertrag im Sinne von Art. 253ff. des Obligationenrechts dar. Der Tarif ist kein Mietzins und die Kündigungsschutzbestimmungen bei Wohnräumen sowie die Bestimmungen über die Erstreckung von Mietverhältnissen sind nicht anwendbar. Fragen, die in dieser Vereinbarung nicht geregelt sind, werden nach den Bestimmungen des Auftragsrechts gemäss Art. 394ff, des Obligationenrechts beurteilt.

4.4 Dieser Vertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und erlischt insbesondere nicht bei Eintritt von Urteils- bzw. Handlungsunfähigkeit. Er kann von beiden Parteien, unter Einhaltung einer Frist von einem Monat, auf das Ende jeden Monats schriftlich aufgelöst werden. Bei Eintritt der Urteilsunfähigkeit muss die Kündigung durch die zur Vertretung berechtigte Person erfolgen. Vorzeitiger Auszug entbindet nicht von der Zahlungspflicht des vollen Pensionspreises während der Kündigungsfrist.

4.5 Bei Abwesenheiten von mehr als 30 aneinander folgenden Tagen kann der Vertrag von der Institution innert 10 Tagen aufgelöst werden.

4.6 Die Institutionsleitung kann in begründeten Fällen der Bewohnerin ein anderes Zimmer zuweisen oder einem Umzugswunsch entsprechen. Der Zimmerwechsel löst keinen neuen Vertrag aus.

4.7 Gerichtsstand ist der Ort, an dem die Institution ihre Leistungen erbringt.

Kirchberg, Datum

Seniorenzentrum Emme

Carola Schaad
Geschäftsführerin SzE

Ina Beyer
Sachbearbeiterin Administration

Ort, Datum:.....

....

Vorname Name des Bewohnenden

Vertretung: Vorname Name